

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/01879544-7930-38bc-a831-810fe63e6842>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 79 BVerfGG - Entscheidungsfolgen

(1) Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit dem [Grundgesetz](#) für unvereinbar oder nach [§ 78](#) für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem [Grundgesetz](#) erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der [Strafprozessordnung](#) zulässig.

(2) ¹Im Übrigen bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des [§ 95 Abs. 2](#) oder einer besonderen gesetzlichen Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß [§ 78](#) für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. ²Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. ³Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) durchzuführen ist, gilt die Vorschrift des [§ 767 der Zivilprozessordnung](#) entsprechend. ⁴Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen.

